

Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz der swa Netze GmbH

Anlage 3 zum Messstellen- und Messrahmenvertrag

Eine Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen und der dazugehörigen Messeinrichtungen ist regelmäßig bei Neuanlagen oder auch bei Zählerwechseln, die eine Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses erfordern (zum Beispiel keine Trennvorrichtung zum Hausanschluss vorhanden) vorzunehmen. Bei der Inbetriebsetzung sind alle gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten.

Messeinrichtungen in Niederspannung:

- Eine Inbetriebnahme der elektrischen Anlage bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Hausanschluss erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des eingetragenen Installationsunternehmens. Der Einbau der Messeinrichtung erfordert ebenfalls eine Anmeldung zur Inbetriebnahme vom für den Messstellenbetrieb verantwortlichem Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten.
- Ist eine Außerbetriebnahme des Hausanschlusses für den Zählereinbau/-wechsel wegen fehlender Trennvorrichtung zwischen Hausanschluss und Zähler (z.B. keine Zählervorsicherung) notwendig, dann ist nach entsprechender Information an den Netzbetreiber der Messstellenbetreiber berechtigt, die Außerbetriebsetzung vorzunehmen.
- Bei der Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses ist der Netzbetreiber in geeigneter Form (Fertigstellungsanzeige) schriftlich zu informieren.

Messeinrichtungen in Mittel- oder Hochspannung:

- Inbetriebnahmen oder Wiederinbetriebnahmen von Messeinrichtungen in der Mittel- oder Hochspannung sind individuell mit dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten abzustimmen.

Dokumentation und Plombierung:

- Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung, er muss daher die entsprechenden Dokumentationspflichten (insbesondere die Dokumentation der ordnungsgemäßen Installation und Inbetriebnahme) wahrnehmen.
- Wenn im Zuge der Arbeiten Plombierungen von Anlagenteilen entfernt oder beschädigt werden, ist der Netzbetreiber hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu informieren. Vom Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten ist die Plombierung von unmittelbar zum Zähler gehörenden Anlagenteilen selbst durchzuführen (Klemmendeckel, Zählerplätze, etc.). Die Plombierung muss den Verantwortlichen erkennen lassen und sicher vor Manipulation und unberechtigter Entnahme schützen